

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Königswinter

Herr Michael Bungarz (CDU) wohnhaft in 53639 Königswinter, Im Rheingarten 17, hat sein Mandat zum 31.05.2019 niedergelegt.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen - Kommunalwahlgesetz - (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1052) - SGV. NRW. 1112 -, in Verbindung mit §§ 69 und 62 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 861) - SGV. NRW. 1112 - habe ich als seinen Nachfolger im Stadtrat

Herrn Burkhard Josef Rinkens, Rheinallee 18a, 53639 Königswinter

als Ersatzbewerber nach der Reserveliste der Partei CDU festgestellt.

Gemäß § 45 Abs. 2 i.V.m. § 39 Abs. 1 KWahlG kann gegen diese Feststellung jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Ersatzbestellung für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Königswinter im Rathaus Königswinter, Drachenfelsstr. 3, Zimmer H 1.4, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Wahl läuft ab dem Tage der Bekanntmachung.

Königswinter, den 03.06.2019

gez.
Peter Wirtz
Wahlleiter